

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 37

Baupolizei

Dresdner Straße 73 - 75

A - 1200 Wien

DVR: 0000191 Fax: 4000 99 89610 Tel.: 4000 8037

e-mail: post@m37.magwien.gv.at

MA 37 – Allg. 24/2004

Wien, 9. Februar 2004

Dachgauben

Alle Dezerbate

Gemäß § 81 Abs. 1 BO bleiben bei der Bemessung der Gebäudehöhe raumbildende Dachaufbauten gemäß Abs. 6 außer Betracht. Eine Definition des Begriffes Dachgaube findet sich in § 81 Abs. 6 BO nicht. In so einem Fall dienen Lexika als Orientierung.

Dachgauben (Fenster über einer Dachfläche oder einer zulässigen Dachfläche) dürfen keinesfalls vor die Gebäudeflucht ragen und nicht den Eindruck einer geschlossenen Front erwecken. Ein Schleppdach einer Dachgaube darf äußerstenfalls bis zum First reichen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Dachgauben ist insbesondere zu beachten, dass diese nicht den Eindruck einer geschlossenen Front ergeben und sie in ihren Ausmaßen und ihrem Abstand voneinander den Proportionen der Fenster der Hauptgeschosse sowie dem Maßstab des Gebäudes entsprechen. Im Zweifelsfall kann diesbezüglich eine Stellungnahme der MA 19 eingeholt werden.

Beilage: Skizze

Der Abteilungsleiter:

Ing. Kambach
Kl.: 89614

Dipl.-Ing. Richter
Senatsrat

Nachrichtlich:

1.) Herrn Leiter der Gruppe Baubehördliche Angelegenheiten und Umwelttechnik

2.) MA 19

Skizze zu Dachgauben

